

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahre 1851.

N. XXIX. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, die Erhöhung des Straf-
sahes wegen Schlafens der Wagenführer betr., vom 18. August 1851.

Mit höchster Genehmigung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht wird die Strafe
von 30 Kr., in welche nach der Verordnung vom 8. Februar 1840 (N. 14 der
Gesetzsammlung d. F.) derjenige Wagenführer verfällt, welcher auf einem im
Fahren begriffenen beladenen oder unbeladenen Wagen schlafend angetroffen
wird, auf 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. Courant hiermit erhöht.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Rudolstadt, den 18. August 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung des Innern.
Scheidt.

A. Döbner.

N. XXX. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung der Finanzen, vom 16. Sept. 1851,
eine theilweise Abänderung des §. 8 der Ordnung zum Gesetz wegen Besteue-
rung des Braumalzes vom 12. März 1834 betreffend.

Durch den §. 8 der Ordnung zum Gesetz wegen Besteuerung des Brau-
malzes vom 12. März 1834 ist bestimmt, wie folgt:

„der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur ange-
„zeigten Stunde des Einmischens abzuwarten. Findet sich derselbe ein,
„so muß alsdann sogleich das Malzschrot in dessen Gegenwart abgewo-
„gen und mit der Einmischung vorgeschritten werden; der Brauer
„darf aber die Einmischung erst, nachdem eine Viertelstunde
„gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.“

Hüthlich Schw. Rudolst. Gesesamml. XI.